

Freitag, 5. April 1946.

Gemischte schweizerisch-jugoslawische  
Kommissionen.

Politisches Departement, Antrag vom 4. April 1946.

I.

Seit der Machtübernahme durch die Regierung des Marschalls Tito wurden in Jugoslawien schweizerische Interessen persönlicher und wirtschaftlicher Natur in einschneidender Masse betroffen. So wurden ungefähr 30 Schweizerbürger hauptsächlich wegen wirtschaftlicher Kollaboration mit den deutschen Besetzungsbehörden und der früheren Regierung des unabhängigen Staates Kroatien zu Freiheitsstrafen verurteilt. Ein Teil der Verurteilten befindet sich heute noch in Haft. Gegen verschiedene Schweizer wurden die Verfahren in contumaciam durchgeführt, wobei die Betroffenen zum Teil erst nach der Urteilsfällung von ihrer Bestrafung Kenntnis erhielten. Einige dieser Personen wurden in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsratsmitglieder nichtschweizerischer Unternehmer verurteilt.

Ausserdem werden schweizerisches Eigentum und schweizerische Investitionen in Jugoslawien zur Zeit durch folgende Massnahmen der dortigen Behörden bedroht:

1. Privates Gut, das vom Eigentümer verlassen ist oder seinerzeit von der deutschen Besetzungsmacht an sich gezogen wurde, wird nach dem Gesetz vom 24. Mai 1945 betreffend "Behandlung der Vermögen, die während der Besetzung von ihren Eigentümern verlassen werden mussten und der Vermögen, die ihren Eigentümern vom Okkupator und seinen Kollaboristen weggenommen wurden", unter staatliche Verwaltung gestellt. Eine Herausgabe an den rechtmässigen Eigentümer kann grundsätzlich nur in einem Gerichtsverfahren erfolgen.
2. Grundeigentum soll nach dem Gesetz vom 28. August 1945 betreffend "die Agrarreform" aufgeteilt werden, wobei die Frage der Entschädigung unbefriedigend gelöst ist.
3. Das Gesetz vom 24. Mai 1945 betreffend "die Beschlagnahmung von Kriegsgewinnen" erlaubt den jugoslawischen Behörden die Erhebung derart hoher Steuern, die ein Unternehmen in seiner Existenz bedrohen. Bei Nichtbezahlung der Steuerschuld kann diese in eine Beteiligung des Staates am Unternehmen umgewandelt werden.
4. Unternehmen, an denen schweizerische Firmen oder private Personen ganz oder teilweise beteiligt sind, werden als Folge von Kollaborationsprozessen in Anwendung des Gesetzes vom 25. August 1945 betreffend "strafrechtliche Taten gegen das Volk und den Staat" gegen die ehemaligen Funktionäre (Direktoren, Verwaltungsratsmitglieder etc.) konfisziert.

- 2 -

## II.

Zur Wahrung der bedrohten schweizerischen Interessen unternahm die Schweizerische Gesandtschaft in Belgrad verschiedene Demarchen beim jugoslawischen Aussenministerium. Sie verlangte dabei die Einstellung aller gegen Schweizerbürger angehobenen Kollaborationistenprozesse, die Aufhebung von in solchen Verfahren ergangenen Urteilen, den Verzicht auf die Anhebung neuer Kollaborationsprozesse und die Rückerstattung der unter Staatsverwaltung gestellten Güter in einem administrativen statt in gerichtlichem Verfahren. Sie wies bei diesen Schritten insbesondere auch auf die in der 5. Haager Konvention von 1907 über die Rechte und Pflichten neutraler Staaten und Personen im Falle des Landkrieges niedergelegte völkerrechtlich anerkannte besondere Stellung der Schweizer als Bürger eines neutralen Landes hin. Trotz dieser Demarchen war es nicht möglich, eine tragbare Lösung der Angelegenheit herbeizuführen. Da die jugoslawische Regierung aus innerstaatlichen Gründen nicht in der Lage war, zu einer Regelung der Konflikte auf administrativem Wege Hand zu bieten, schlug sie die Schaffung einer gemischten schweizerisch-jugoslawischen Kommission vor, die sich mit den hängigen Angelegenheiten zu befassen hätte. An deren Erledigung ist der jugoslawischen Regierung im Hinblick auf die von ihr gewünschte Wiederaufnahme normaler Wirtschaftsbeziehungen sehr gelegen, da ihr bedeutet worden war, Wirtschaftsverhandlungen würden von der Frage der Behandlung der schweizerischen Staatsangehörigen und der schweizerischen Investitionen in Jugoslawien abhängig gemacht.

Mit der Schaffung der erwähnten Kommission will die jugoslawische Regierung eine Lösung der Konflikte beschleunigen und zu diesem Zwecke den diplomatischen Apparat entlasten. Nach dem jugoslawischen Vorschlag wäre in jedem einzelnen Fall das Ergebnis der Beratungen der Kommission als gemeinsamer Vorschlag der jugoslawischen und der schweizerischen Regierung zur Genehmigung vorzulegen. Sofern beide Regierungen den Kommissionsvorschlag billigen, hätten die jugoslawischen Behörden dafür zu sorgen, dass die zum Beschluss erhobenen Anträge durchgeführt werden. Nur diejenigen Fälle, in denen eine Einigung in der Kommission nicht möglich ist, wären auf diplomatischem Wege weiter zu behandeln.

Es sei hier bemerkt, dass der gleiche Vorschlag auch andern diplomatischen Vertretungen in Jugoslawien unterbreitet worden ist. Eine schwedisch-jugoslawische und eine tschechisch-jugoslawische Kommission haben ihre Tätigkeit bereits aufgenommen. Die in diesen Gremien gemachten Erfahrungen könnte sich die schweizerisch-jugoslawische Kommission zweifellos zunutze machen.

## III.

Das von der jugoslawischen Regierung vorgeschlagene Verfahren scheint geeignet, eine rasche Erledigung der hängigen Angelegenheiten herbeizuführen. Die Behandlung auf diplomatischem Wege ist deshalb zeitraubend, weil an den einzelnen Streitfällen verschiedene Ministerien interessiert sind: zum Beispiel das Industrieministerium an den Konfiskationen, das Justizministerium an den Kollaborationsurteilen, das Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsministerium an den im Zuge der Agrarreform vorgenom-

- 3 -

menen Enteignungen, und das Finanzministerium an der Kriegsgewinnsteuer. Mit all diesen Ministerien müsste das Aussenministerium die einzelnen Fälle gemeinsam erörtern, was unzweifelhaft zu einer Verzögerung ihrer Lösung führen würde, während in der gemischten Kommission die einzelnen Stellen direkt vertreten wären und somit eine unmittelbare Diskussion mit den Delegierten aller interessierten Instanzen stattfinden könnte.

Insbesondere dürfte eine Regelung derjenigen Fälle möglich sein, in denen die Kommission feststellen wird, dass schweizerische Rechte durch eine Konfiskation eines Unternehmens verletzt worden sind. Da das Gesetz vom 25. August 1945 nur die Beschlagnahme des Privatvermögens eines Kollaborationisten vorsieht, nicht aber, wie es praktisch mehrfach vorgekommen ist, die Konfiskation einer Firma im Anschluss an einen gegen deren leitende Persönlichkeiten durchgeführten Kollaborationistenprozess, wird die jugoslawische Regierung in all diesen Fällen eine Rückgabe des Unternehmens an den Eigentümer anordnen können, ohne dass sie die in den Prozessen gefällten Urteile aufzuheben braucht.

## IV.

Es scheint angezeigt, den Vorschlag der jugoslawischen Regierung nunmehr anzunehmen, wobei unter Festhaltung am allgemeinen Grundsatz, wonach Handlungen von Schweizern als Bürger eines neutralen Staates nicht gleich bewertet werden dürfen, wie diejenigen der jugoslawischen Staatsangehörigen, folgende Bedingungen mit der schweizerischen Zustimmung zu verknüpfen sind:

1. Die Kommission hat sich mit allen Eingriffen in die Freiheit und das Eigentum schweizerischer natürlicher und juristischer Personen zu befassen, die erfolgt sind oder vorzukommen drohen,
  - a) im Zuge von Kollaborationsprozessen,
  - b) bei der Durchführung der Agrarreform,
  - c) bei andern Verstaatlichungsmassnahmen,
  - d) bei Anwendung des Gesetzes über die Abgabe von Kriegsgewinnsteuern,
  - e) bei allen sonstigen völkerrechtswidrigen Eingriffen in Freiheit und Eigentum.

Eine reformation in peius soll ausgeschlossen werden.

2. Die Kommission soll befugt sein, alle Massnahmen zu ergreifen, die zur Klarstellung des rechtserheblichen Tatbestandes erforderlich sind (Einsichtnahme in Gerichts- und Verwaltungsakten, Zeugenabklärung, Abklärung von Auskunftspersonen, Augenscheine, Fühlungnahme mit in Untersuchungs- und Strafhaft befindlichen Schweizerbürgern).
3. Die jugoslawische Regierung hat das Nötige zu veranlassen, dass keine neuen Eingriffe gegen schweizerische Staatsangehörige oder schweizerisches Eigentum mehr erfolgen und dass bereits angehobene Verfahren, gleichgültig unter was für einem Rechtstitel, sistiert werden.
4. Die Ergebnisse der Kommissionsberatungen sollen in jedem Einzelfall in Form eines Vorschlages der jugoslawischen und schweizerischen Regierung zur Genehmigung unterbreitet werden.
5. Nach der Genehmigung der Vorschläge durch die beiden Regierungen soll die jugoslawische Regierung das Nötige veranlassen, damit die Beschlüsse durchgeführt werden können. Inwieweit es

- 4 -

sich dabei um zu Unrecht erfolgte Kollaborationsurteile gegen Schweizer handelt, kann nur eine Wiederaufnahme des Verfahrens, nicht aber eine Begnadigung oder ein Verzicht auf die Strafverfolgung in Frage kommen, da durch die beiden letzteren Massnahmen das Urteil als solches bestehen bleibt.

6. Diejenigen Fälle, in denen in der Kommission keine Einigung erzielt wird, oder bezüglich derer der Kommissionsvorschlag von der einen oder andern Regierung abgelehnt wird, sind auf diplomatischem Wege weiter zu behandeln.
7. Den schweizerischen Interessenten, gleichgültig, ob sie in Jugoslawien oder in der Schweiz wohnen, muss Gelegenheit geboten werden, ihr Eigentum an Ort und Stelle zu besichtigen oder durch selbstbestimmte Vertreter besichtigen zu lassen und mit der Kommission Fühlung zu nehmen. Die jugoslawische Regierung hat zu diesem Zwecke den betreffenden Personen nötigenfalls Einreisevisa nach Jugoslawien zu erteilen. Es muss Gewähr geboten werden, dass sie sich jede zweckdienliche Auskunft verschaffen können (Besichtigung und Prüfung der technischen Anlagen, Einsichtnahme in die Buchhaltung, freie Fühlungnahme mit ihren hiesigen Verwaltungsräten sowie Direktoren oder Prokuristen, auch wenn diese sich in Haft befinden).
8. Den Funktionären der Gesandtschaft und des Konsulates in Zagreb soll das Recht zuerkannt werden, verhaftete oder gefangene Schweizer, deren Angelegenheiten vor die gemischte Kommission kommen, zu besuchen und sich mit ihnen zu besprechen.

V.

Die Angelegenheit ist dringender Natur. Um die Verhandlungen mit der jugoslawischen Regierung in der Sache möglichst bald weiterzuführen, handelt es sich darum, vorerst zu entscheiden, ob der von der jugoslawischen Regierung unterbreitete Vorschlag auf Schaffung einer gemischten schweizerisch-jugoslawischen Kommission angenommen werden soll. Ueber die weiteren Fragen, z.B. wegen der Anzahl und der Nomination der schweizerischen Kommissionsmitglieder sowie der Kostentragung wird im gegebenen Zeitpunkt ein besonderer Antrag eingereicht werden.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen wird antragsgemäss

b e s c h l o s s e n :

Der Vorschlag der jugoslawischen Regierung auf Einsetzung einer gemischten schweizerisch-jugoslawischen Kommission wird unter Vorbehalt der in Ziffer IV aufgeführten Bedingungen angenommen und das Politische Departement ermächtigt, der erwähnten Regierung davon Kenntnis zu geben.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement und an das Finanz- und Zolldepartement zur Kenntnis, sowie an das Politische Departement (8 Expl.) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

Ch. Oser